

Wenn Ludwig ihn überleben sollte, hätte er alsdann bei der Königswahl zu fungieren. Nach dem Tode beider sollte der älteste unter allen ihren Söhnen die Kur haben, falls und solange dann noch der gegenwärtige Gemeinbesitz beibehalten würde, und bei einer Teilung der, an den sie fallen würde, die übrigen mit Gütern und Herrschaften hinlänglich entschädigen¹. Für den Fall einer Teilung wird also keinerlei Entscheidung getroffen, die Nutzung des pfälzischen Kurrechts kann an jeden Beliebigen, immer aber nur an einen fallen. Gemäss der über das Alternieren hier getroffenen Anordnung hat im Jahre 1314 Rudolf und zwar Friedrich von Oesterreich gewählt². Ludwig wurde von den anderen Kurfürsten selber zum Könige erkoren.

Den schon im Jahre 1313 vorgesehenen Teilungsvertrag haben später, als Rudolf I. längst tot war (1319), seine Söhne Rudolf II. und Ruprecht I. zusammen mit ihrem Neffen Ruprecht II. — dem Sohne Herzog Adolfs, des ältesten, zur Zeit schon verstorbenen Abkömmlings des ersten pfälzischen Rudolf — im Jahre 1329 zu Pavia mit dem Kaiser Ludwig und seinen beiden Söhnen, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und dem Herzog Stephan von Bayern, abgeschlossen. Danach sollten nun die Pfälzer bei der nächsten Königswahl das Recht der Kur haben, bei der dann folgenden die Bayern und so die Stimmführung ständig zwischen diesen und jenen wechseln³. Wer unter jenen bzw. diesen Stimmführer sein sollte, wurde aber nicht ausgemacht. Der Gedanke, dass nur immer einer Kurfürst sein könnte, der beim Vertrage von 1313 noch so lebendig war, begegnet hier nirgends. Man kann ihn nicht ohne Absicht haben ausfallen lassen und der Grund dazu ist nicht schwer zu finden. Den Münchener Vertrag hatten nur zwei Paciscenten miteinander abgeschlossen, Ludwig und Rudolf, von denen erst der eine, dann der andere küren sollte. Hier aber stehen auf pfäl-

1) Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte VI, S. 217 ff., Nr. 248 (Krammer, Quellen II, 56). 2) Vgl. das Wahldekret, MG. Const. V, p. 91 sqq., nr. 95 (Krammer, Quellen II, 58). 3) Quellen und Erörterungen VI, S. 298 ff., Nr. 277 (Krammer, Quellen II, 88): Wir (das heisst die Pfälzer) sulen auch den ersten römischen chung welen fur uns un fur unsern tail. So suln unsers lieben herren und vettern cheiser Ludwigs chint, Ludwig und Stephan, oder ir erben den andern römischen chung welen, und also sol die wechslung der wal dez richs zwischen uns und unsern erben und in und iren erben furbaz ewichlich beleiben.